



Auszug aus der Niederschrift

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 28.03.2011
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:00 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Schäfer, Elisabeth

Mitglieder der CSU Fraktion

Endres, Alfred
Jungbauer, Björn
Kuhn, Barbara
Schraud, Rosalinde
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsenbreder, Eva
Mann, Wolfgang
Reuther, Marion

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Pumpurs, Eva

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Kinzinger, Lioba
Rost, Peter Dr.

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Schriftführer/in

Fleischmann, Waltraud

Außerdem anwesend:

Frau Dr. Hetzel i.H.
Herr Blenk i.H.
Herr Schumacher i.H.
Herr Kothe i.H.
Frau Kolb i.H.
Herr Puchalla i.H.

Vertreter der Medien:

Frau Wolf von der Main-Post

Zuhörer:

Herr Ernst-Alfred Kienast (Republikaner)
Frau Holland von der Diakonie

vom Landratsamt:

Herr Buchner
Frau Schorno

Abwesend/Entschuldigt:

stellv. Landrat

Wolfshörndl, Stefan
Joßberger, Ernst

Mitglieder der CSU Fraktion

Konrad, Gaby

unentschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Rüger, Otto

unentschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Neufestsetzung der Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg **FB 32/002/2011**
2. Einrichtung eines örtlichen Beirats gem. § 18d SGB II **FB 32/007/2011**
3. Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg **FB 32/008/2011**
4. ESF-Projekt "Bedarfsgemeinschafts-Coaching" **FB 32/010/2011**

Herr Landrat Nuß eröffnet die Sitzung des Sozialausschusses und begrüßt die anwesenden Mitglieder. Er stellt ferner fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist und die heutige Sondersitzung einberufen wurde, um im Fachausschuss über die Neufestsetzung der Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg zu beraten und zu beschließen, bevor für die endgültige Verabschiedung die Richtlinie dem Kreistag vorgelegt wird.

Sozialausschuss	Termin 28.03.2011	Vorlage: FB 32/002/2011
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Neufestsetzung der Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

I. Allgemeines zum § 22 SGB II und zum § 29 SGB XII

Im Landkreis Würzburg wurden die derzeit gültigen Mietobergrenzen letztmals im Jahre 2004 den damaligen Entwicklungen angepasst. Diese Mietobergrenzen wurden mit Inkrafttreten der Option zum 01.01.2005 übernommen und werden seit dieser Zeit entsprechend berücksichtigt.

Mit Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 ist von jeder Kommune im Anwendungsbereich des § 22 SGB II und des § 29 SGB XII ein für den jeweiligen gesamten Vergleichsraum (= Landkreis Würzburg) ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nachzuweisen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R).

Die Festlegung von Mietobergrenzen dient deshalb einerseits als Instrument der kommunalen Steuerung im Rahmen der Kosten der Unterkunft, muss jedoch ein in sich schlüssiges Konzept aufgrund des vorgenannten BSG-Urteils nachweisen, um in Rechtsfällen Bestand haben zu können. Gerade im Aufgabenbereich des SGB II ist bei den Widersprüchen und Klagen die häufigste Ursache die Streitrelevanz bei den Kosten der Unterkunft.

Die Komplexität des Sachverhaltes und die quantitativ und qualitativ hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfordern hohen personellen Einsatz ohne Sicherheit über die Anerkennung der Schlüssigkeit in gerichtlichen Verfahren. Diese Gewissheit wird jedoch abschließend auch nicht erreichbar sein, wenn ein externes Unternehmen mit der Erstellung eines Konzeptes für den Landkreis Würzburg beauftragt werden würde. Von Seiten des Fachbereiches 32 würde deshalb, gemessen an den Anforderungen des Bundessozialgerichtes, ein entsprechendes Konzept erarbeitet und neue Mietobergrenzen festgelegt.

II. Angemessenheit der Unterkunftskosten

II.1 Ermittlung des Richtwertes (abstrakte Angemessenheit)

Der Richtwert für den Mietpreis hat nicht den Charakter einer Pauschale, da er weder Abgeltungswirkung noch eine tatsächlich begrenzende Wirkung hat. Die festgelegten Richtwerte sollen eine Orientierung bieten. Er bestimmt sich nach der so genannten Produkttheorie und setzt sich zusammen aus der abstrakt angemessenen qm-Zahl und dem abstrakt angemessenen qm-Preis.

Da der Standard einer Wohnung regelmäßig im qm-Preis seinen Niederschlag findet, ist für die Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB XII die ortsübliche Miete für eine

Wohnung mit einfacher Qualität oder für eine Wohnung mittlerer Qualität im unteren Bereich anzusiedeln.

Die angemessene qm-Zahl richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Als Grundlage hierfür dienen die Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes. Hierzu erlassen die Bundesländer entsprechende Richtlinien. In Bayern finden sich die entsprechenden Vorschriften in den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Staatsministeriums des Innern des Freistaates Bayern vom 04.12.2007. Danach sind folgende qm-Zahlen zugrunde zu legen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1 Person	50 qm
bis 2 Personen	65 qm
bis 3 Personen	75 qm
bis 4 Personen	90 qm
Für jede weitere Person jeweils 15 qm mehr.	

Diese Wohnflächenobergrenzen stellen Höchstgrenzen dar. D.h., sie begründen keinen Mindestanspruch des Antragstellers.

Als zweiter Faktor ist der angemessene qm-Preis zu ermitteln. Der abstrakt zu ermittelnde qm-Preis hat sich am unteren Segment des Wohnungsmarktes zu orientieren und erschließt sich aus der Wohnlage, der Ausstattung und der Bausubstanz. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im gesamten Landkreis Würzburg wurde der gesamte Landkreis als ein Vergleichsraum herangezogen, da der Landkreis aufgrund der räumlichen Nähe, der vorhandenen Infrastruktur und der verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Die Angemessenheit des Mietpreises wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in vergleichbaren Verhältnissen aus den Angeboten aus der örtlichen Presse, dem Internet-Portal und den Wohnungen der aktuellen Bezieher von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII fortlaufend konkret ermittelt (siehe Excel-Tabelle, Mieterhebung).

Es ergeben sich damit zurzeit folgende abstrakt angemessene qm-Preise (Kaltmiete für den gesamten Landkreis Würzburg):

Haushaltsgröße	Wohnfläche	€/qm
1 Person	bis 50 qm	5,18
bis 2 Personen	bis 65 qm	5,05
bis 3 Personen	bis 75 qm	4,90
bis 4 Personen	bis 90 qm	4,55
bis 5 Personen	bis 105 qm	4,52
bis 6 Personen	bis 120 qm	4,48
bis 7 Personen	bis 135 qm	4,22
Für jede weitere Person plus 15 qm und 4,22 €/qm		

II.2 Vergleich des Richtwertes mit den tatsächlichen Kosten

Der ermittelte abstrakte Richtwert ist mit den tatsächlichen Unterkunftskosten des Leistungsempfängers zu vergleichen. Liegen die Kosten im Rahmen des Richtwertes, sind diese als angemessen anzuerkennen.

Die Notwendigkeit eines Abweichens vom Richtwert aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles kann nach Prüfung des Einzelfalles notwendig werden. Dabei ist pflichtgemäßes Ermessen anzuwenden.

Gründe hierfür können sein:

- Soziale und schulische Umfeldfaktoren
- Besondere Infrastruktur bei der Kinderbetreuung
- Behinderte oder pflegebedürftige Menschen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Menschen die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte angewiesen sind und
- Gründe, die für eine Eingliederung in Arbeit von Bedeutung sind.

Weiterhin ist für die Prüfung einer angemessenen Wohnung die Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit zu prüfen. Es ist hierbei zu bewerten, ob auf dem aktuellen Wohnungsmarkt eine für den Hilfeempfänger als abstrakt angemessene eingestufte Wohnung überhaupt verfügbar ist. Die Beweislast für ein ausreichendes Angebot an angemessenen Wohnungen trifft grundsätzlich der Leistungsträger. Gibt es keine adäquaten Mietangebote, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten so lange zu übernehmen, bis eine angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt verfügbar ist.

III. Angemessenheit der Nebenkosten (kalte Betriebskosten)

Die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten ergeben sich aus § 556 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 2 Betriebskostenverordnung und umfassen insbesondere die Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung etc.

Zur Beurteilung der betragsmäßigen Angemessenheit von Nebenkosten wurde auf den jährlich neu veröffentlichten Betriebskostenspiegel des deutschen Mieterbundes zurückgegriffen. Hierbei gelten die bundesweiten Durchschnittswerte zunächst als aner kennenswerte Höchstwerte, die nur nach erfolgter und nachgewiesener Begründung im Einzelfall erhöht werden können. Liegen die tatsächlichen Werte unterhalb dieses Wertes, so werden sie in der tatsächlichen Größe angenommen und festgesetzt. Zusätzlich zu diesem Durchschnittswert auf Bundesebene wurde aufgrund vorliegender Mietverträge im Bereich SGB II, SGB XII und dem Wohngeldgesetz für den Vergleichsraum – Landkreis Würzburg – ein Durchschnittswert ermittelt. Dieser liegt bei 1,10 € je qm Wohnfläche, kalte Betriebskosten.

IV. Leistungen für Heizung

Der Leistungsempfänger hat einen Anspruch auf Übernahme der Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe. Tatsächliche Heizkosten, die unterhalb der Nichtprüfungsgrenze liegen gelten immer als angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB 2 und des § 29 Abs. 3 SGB XII. Sollten Heizkosten oberhalb der Nichtprüfungsgrenze anfallen, ist im Einzelfall zu ermitteln, ob der Verbrauch unangemessen und daher nicht oder nur teilweise übernahmefähig ist. Herauszurechnen aus der Kostenabrechnung sind die maßgeblichen Kosten für Haushaltsenergie, da diese in der Regelleistung enthalten sind. Wird der Energiebedarf

durch Heizstoffe gedeckt, werden die Kosten für die Lieferung von Heizöl, Kohle oder Holz übernommen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können sich daraus ergeben, dass die tatsächlichen Heizkosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher signifikant überschreiten. Bei dieser Bewertung erscheint allein ein Rückgriff auf die durchschnittlich jeweils angemessenen Verbrauchsmengen kombiniert mit den jeweils durchschnittlich zu zahlenden Abnahmepreisen sachgerecht. Hierbei ist jedoch in einer Gesamtschau der energetische Zustand des Gebäudes, die Lage der Wohnung im Wohngebäude sowie die gesundheitliche und familiäre Situation der Bewohner zu würdigen.

Quadratmeterbezogene Richtwerte können daher nur einen Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Heizkosten bilden, die nach Maßgabe des Einzelfalles anzupassen sind.

Die monatlich zu entrichtenden Abschlags- oder Vorauszahlungen für Heizkosten stellen lediglich kalkulierte Forderungen dar, die nach Ablauf der Abrechnungsperiode zwischen den Vertragsparteien abgerechnet werden. Bei Sammelheizungen/Zentralheizungen wird von einem Abschlagszahlungswert von mtl. 1,10 € pro Quadratmeter ausgegangen. Diese Zahlungen sind als tatsächliche Aufwendungen für Heizung im Sinne des § 22 Abs.1 SGB II und des § 29 Abs.3 SGB XII grundsätzlich in voller Höhe zu berücksichtigen.

Soweit die Höhe der Abschlags- und Vorauszahlungen jedoch die Nichtprüfungsgrenze übersteigt, ist der Leistungsempfänger aufzufordern, mit seinem Vertragspartner Verhandlungen zur Absenkung der laufenden Kosten zu führen.

Nach Ablauf der Abrechnungsperiode ist die eingereichte Heizkostenabrechnung über die jeweiligen Sachbearbeiter zu prüfen. Eine gesonderte Antragstellung ist dafür nicht erforderlich. Darunter liegen die tatsächlichen Heizkosten über der ermittelten Angemessenheitsgrenze und ist der Mehrverbrauch auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen, so ist der Leistungsträger zur Übernahme der Mehrkosten nicht verpflichtet.

V. Ergebnis der Ermittlung neuer Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg:

Aufgrund der eigenen Ermittlungen im Fachbereich 32 und der über mehrere Monate vorliegenden Auswertung bewohnten und nicht bewohnten Wohnraumes wurden die Mietobergrenzen neu festgelegt.

Ob damit die hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt sind, kann frühestens nach dem ersten gerichtlichen Verfahren festgestellt werden.

Sollte nach Meinung des Gerichts der vom Landkreis festgelegte grundsicherungsrelevante Mietspiegel nicht dem schlüssigen Konzept entsprechen, so werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Haushaltsgröße	Wohnfläche	€/qm	Grundmiete €
1 Person	bis 50 qm	5,18	259,00
bis 2 Personen	bis 65 qm	5,05	328,25
bis 3 Personen	bis 75 qm	4,90	367,50

bis 4 Personen	bis 90 qm	4,55	409,50
bis 5 Personen	bis 105 qm	4,52	474,60
bis 6 Personen	bis 120 qm	4,48	537,60
> = 7 Personen	ab 120 qm	4,22	569,70
Für jede weitere Person plus 15 qm und 4,22 €/qm. Obergrenze plus 63,30 €			

Debatte:

Konkrete Nachfragen richten sich an die Festlegung in der Richtlinie, den gesamten Landkreis als einen Vergleichsraum heranzuziehen (**Kreisrat Herr Endres** und **Kreisrat Herr Jungbauer**).

Herr Blenk verweist nochmals auf die Entscheidungsgrundlagen bei der Definition des homogenen Vergleichsraumes und der Tatsache, dass hier auf den gesamten Lebens- und Wohnbereich abgestellt werden muss. Eine besondere Rolle spielen hierbei auch die verkehrstechnischen Möglichkeiten und die Rechtsprechung, dass Arbeitnehmern hierbei Arbeitswege von 1 Stunde ohne Weiteres zugemutet werden. Der Landkreis Würzburg liegt sicher unter diesem Schwellenwert. Des Weiteren verfügt nach Umfrage keine Gemeinde des Landkreises über einen eigenen Mietspiegel. Die Rückfrage der gängigen Praxis bei den Einrichtungen von Vergleichsräumen (**Herr Kreisrat Jungbauer**) verweist **Herr Blenk** auf die sehr unterschiedliche Praxis. Großstädte wie München und Berlin stellen jeweils nur einen Vergleichsraum dar. Der Landkreis Kitzingen hat zum Beispiel für jede einzelne Gemeinde eigene Mietobergrenzen festgelegt.

Herr Kreisrat Mann stellt noch mal deutlich die unterschiedliche Situation im Bereich des öffentlichen Nachverkehrs in den südlichen Regionen des Landkreises heraus. Damit widerspricht er der Aussage der räumlichen Nähe der vorhandenen Infrastruktur und der verkehrstechnischen Verbundenheit, wovon in der Richtlinie ausgegangen wird. Er hat die Befürchtung, dass damit bei der Weiterentwicklung des ÖPNV eine gegenläufige Entwicklung erreicht werden könnte. **Frau Kreisrätin Linsnbreder** widerspricht ebenfalls der Tatsache des homogenen Lebens- und Wohnbereiches im Landkreis.

Herr Puchalla vom Fachbereich 32 zeigt die aktuelle Rechtsprechung des BSG auf, die in einem Vergleichsraum wie Berlin Fahrzeiten von der Wohnung zum Arbeitsplatz von bis zu 2,5 Stunden im Sinne eines homogenen Vergleichsraumes definiert. Des Weiteren stellt das BSG in seinen Urteilen auf den Tatbestand ab, dass in allen Kommunen und in jedem Bezirk Wohnungen im unteren Preissegment vorhanden sind. Diese Feststellung kann nach Auswertung durch den Fachbereich 32 auch für die Gemeinden des Landkreises festgestellt werden.

Frau Linsnbreder hält dem entgegen, dass damit das Problem hoher Fahrtkosten und längerer Kinderbetreuungszeiten wohl in Kauf genommen wird. **Frau Linsnbreder** ist deshalb gegen die vorgelegte Mietobergrenze, da sie die Befürchtung hat, dass Hilfeempfänger, die in stadtrandnahen Gemeinden leben, sobald sie in den Leistungsbezug geraten, gehalten sind, umziehen zu müssen und damit aus den bewährten sozialen Bezügen herausfallen.

Auf die Notwendigkeit des Abweichens von Richtwerten aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles wird in diesem Zusammenhang von der Verwaltung nochmals hingewiesen. Dazu gehören auch soziale und schulische Umfeldfaktoren.

Herr Kreisrat Jungbauer schließt sich der Einschätzung von **Frau Kreisrätin Linsnbreder** an und sieht als einen Indikator für die Einteilung von Vergleichsräumen die Grundstücks-

Quadratmeter-Preise in den einzelnen Gemeinden. Von Seiten der Verwaltung wird ein Zusammenhang zwischen günstigen Grundstückspreisen und günstigen Mieten für nicht schlüssig erachtet.

Herr Puchalla verweist darauf, dass für die Bewertung des Wohnraumes die jeweilige Ausstattung und nicht der zugrunde liegende Grundstückspreis heranzuziehen ist.

Herr Landrat Nuß bringt nochmals ein, dass, wenn selbst Großstädte wie München und Berlin einen Vergleichsraum darstellen, dann wohl auch davon ausgegangen werden kann, dass auch für den Landkreis Würzburg im Sinne der vorliegenden Rechtssprechung von der Einrichtung eines Vergleichsraumes ausgegangen werden kann.

Herr Blenk stellt nochmals fest, dass derzeit Hilfeempfänger auf alle Gemeinden des Landkreises verteilt sind und damit auch belegt werden kann, dass selbst in den Stadtrandgemeinden entsprechend angemessener Wohnraum für Hilfeempfänger zur Verfügung steht. Es ist weder eine Ghettoisierung festzustellen, noch dass es Gemeinden gäbe, in denen keine Hilfeempfänger Wohnraum finden würden.

Frau Kolb vom Fachbereich 32 stellt noch mal fest, dass es bezüglich des Vergleichsraumes bisher nur BSG-Entscheidungen im städtischen Bereich gibt, aber für Flächenlandkreise hier noch keine entsprechenden Entscheidungen vorliegen.

Frau Kreisrätin Reuther spricht die Problematik an, dass oft durch unzureichend ausgestatteten einfachen Wohnraum erhöhte Verbrauchsnebenkosten z.B. bei der Heizung entstehen können.

Herr Puchalla stellt hierzu fest, dass die Kosten der Unterkunft immer als ein Paket aus Kaltmiete und Nebenkosten gesehen werden muss und bei unzureichend ausgestatteten Wohnungen höhere Nebenkosten dann oft durch geringere Grundmieten im Gesamtergebnis zu keinen höheren Belastungen führen. Weiterhin können zu hohe Nebenkosten nicht automatisch mit unwirtschaftlichem Verhalten begründet werden, wenn z.B. Mängel in der Bausubstanz dafür ursächlich sind.

Herr Kreisrat Endres erkundigt sich über die Vorgehensweise im Rahmen der Mietsenkungsverfahren in Bezug auf die mögliche Unterstützung bei der Suche nach günstigem Wohnraum sowie die anfallenden Umzugskosten. Hierzu wird erläutert, dass der Fachbereich die Hilfeempfänger bei den nachzuweisenden Eigenbemühungen unterstützen muss und auch die erforderlichen Umzugskosten durch die Behörde zu gewähren sind. Sollten die Bemühungen nicht zum Erfolg führen, sind die gegebenen tatsächlichen Mieten zu übernehmen.

Frau Kreisrätin Schraud stellt aus ihrer beruflichen Erfahrung und der Abrechnung von Wohn- und Nebenkosten im Immobilienbereich fest, dass die hier vorliegenden Mietobergrenzen und die jeweiligen kalten und warmen Nebenkosten für die Stadt und auch für die Stadtrandgemeinden realistisch sind und dass sich in dem vorgegebenen Preissektor auch jederzeit Wohnungen im Landkreis finden lassen, die nicht älter als 15 oder 20 Jahre sind.

Herr Schumacher vom Fachbereich 32 verweist nochmals auf die Notwendigkeit, dass immer auf den individuellen Einzelfall abgestellt werden muss.

Herr Landrat Nuß bedankt sich ganz besonders bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, Frau Kolb, Herrn Puchalla und Herrn Schumacher für die großartige Arbeit, die sie mit der neuen Richtlinie erbracht haben.

Herr **Landrat Nuß** schließt dann die Debatte und trägt den Beschlussvorschlag wie folgt vor:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Verabschiedung der durch den FB 32 ermittelten neuen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg wie folgt:

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis	Preis/qm bis	Grundmiete
1 Person	50 qm	5,18 €	259,00 €
2 Personen	65 qm	5,05 €	328,00 €
3 Personen	75 qm	4,90 €	368,00 €
4 Personen	90 qm	4,55 €	410,00 €
5 Personen	105 qm	4,52 €	475,00 €
6 Personen	120 qm	4,48 €	538,00 €
7 Personen	ab 120,01 qm	4,22 €	570,00 €

für jede weitere Person 4,22 €/qm bis 15 qm = 63,30 €

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Verabschiedung der durch den FB 32 ermittelten neuen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg wie folgt:

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis	Preis/qm bis	Grundmiete
1 Person	50 qm	5,18 €	259,00 €
2 Personen	65 qm	5,05 €	328,00 €
3 Personen	75 qm	4,90 €	368,00 €
4 Personen	90 qm	4,55 €	410,00 €
5 Personen	105 qm	4,52 €	475,00 €
6 Personen	120 qm	4,48 €	538,00 €
7 Personen	ab 120,01 qm	4,22 €	570,00 €

für jede weitere Person 4,22 €/qm bis 15 qm = 63,30 €

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 5 Anwesend: 13

Beschluss-Nr.: SA/2011.03.28/Ö-1

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 28.03.2011	Vorlage: FB 32/007/2011
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Einrichtung eines örtlichen Beirats gem. § 18d SGB II

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde die obligatorische Bildung eines örtlichen Beirates bei der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b eingeführt. Das Nähere zu Aufgaben und Zusammensetzung des örtlichen Beirates regelt der § 18 d SGB II mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirates durch den zugelassenen kommunalen Träger, dem Landkreis Würzburg, erfolgt. Der örtliche Beirat ist somit auch in der Optionskommune einzurichten.

Aufgaben des örtlichen Beirates:

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das Jobcenter im FB 32 bei der Auswahl und Gestaltung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten. Zugleich ist durch die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des Jobcenters hergestellt.

Zusammensetzung des örtlichen Beirates:

Durch Gesetz wird die Zusammensetzung des örtlichen Beirates bestimmt. Dem Beirat sollen die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege angehören. Diese Besetzung ist im Gesetz nicht abschließend aufgeführt, so dass noch weitere Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes berücksichtigt werden können.

Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft im örtlichen Beirat werden jedoch Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten. Die Berufung der Mitglieder des Beirates hat durch den zugelassenen kommunalen Träger, dem Landkreis Würzburg, zu erfolgen.

Für das Jobcenter des Landkreises Würzburg sollten folgende Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berücksichtigt werden:

- Der Landrat
- Die Handwerkskammer für Unterfranken
- Die IHK – Würzburg-Schweinfurt
- Die Wirtschaftsunioren Würzburg
- Die Agentur für Arbeit Würzburg
- Das staatliche Schulamt Würzburg
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund
- Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- Das Bündnis Familie und Arbeit in der Region Würzburg
- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Die Gleichstellungsbeauftragte
- Die Geschäftsbereichsleitung Jugend, Familie, Arbeit und Soziales
- Die Fachbereichsleitung „Jobcenter“

Berufung des örtlichen Beirates:

Von Seiten des Jobcenters wurde beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, nachgefragt, inwieweit der örtliche Beirat mit dem Sozialausschuss des Landkreises im Sinne der Verwaltungsökonomie zusammengelegt werden kann. In einem ausführlichen Schreiben vom 17.01.2011 begründet das Sozialministerium, dass es eine Zusammenlegung der örtlichen Beiräte mit den bestehenden Sozialausschüssen „nicht für zulässig und auch nicht für sinnvoll“ erachtet.

Es sollte deshalb auch für das Jobcenter des Landkreises Würzburg ein eigener örtlicher Beirat gem. § 18 d SGB II eingerichtet werden. Die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung des örtlichen Beirates trifft der Kreistag nach vorheriger Befassung im Sozialausschuss. Nachdem es sich beim örtlichen Beirat nicht um ein kommunalpolitisches Gremium der Gebietskörperschaft Landkreis handelt, kann nach Festlegung der Mitglieder des Beirates eine Berufung der Mitglieder des Beirates, auf Vorschlag der beteiligten Organisationen und Verbände, durch den Landrat erfolgen.

Der örtliche Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Debatte:

Herr Kreisrat Kuhl erkundigt sich danach, warum nur der Deutsche Gewerkschaftsbund als Mitglied im Beirat vertreten sein soll und nicht alle anderen Gewerkschaften. Er weist auch darauf hin, dass es Gewerkschaften gibt, die nicht im Deutschen Gewerkschaftsbund vertreten sind.

Frau Kreisrätin Linsnbreder plädiert dafür, dass bei der Vertretung der freien Wohlfahrtspflege die großen Verbände wie Diakonie, Caritas und Arbeiterwohlfahrt ebenfalls im Beirat vertreten sein sollten.

Frau Kreisrätin Reuther spricht sich dafür aus, wenn unter den Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände über die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege ein Vertreter und ein Stellvertreter benannt sind, dass auch bei den Arbeitgeberverbänden, Handwerkskammer, IHK und Wirtschaftssenioren ebenfalls nur eine Vertretung benannt werden sollte.

Herr Landrat Nuß stellt noch mal fest, dass das Gremium in seiner beratenden Funktion nicht überbewertet werden darf und die Größe des Gremiums dann auch zu wenig Effektivität führen kann.

Frau Kreisrätin Linsnbreder bittet deshalb auch dann die Wirtschaftsunioren aus den Beiratsmitgliedern zu streichen.

Nach ausführlicher Diskussion über die einzelnen Beiratsmitglieder und ihre mögliche Funktion im Beirat schlägt **Herr Landrat Nuß** folgende Mitglieder für den örtlichen Beirat vor:

- Der Landrat
- Die Handwerkskammer für Unterfranken
- Die IHK Würzburg-Schweinfurt
- Die Agentur für Arbeit
- Das staatliche Schulamt Würzburg
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund
- Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- Das Bündnis Familie und Arbeit in der Region Würzburg
- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Die Gleichstellungsbeauftragte
- Die Geschäftsbereichsleitung Jugend, Familie, Arbeit und Soziales
- Die Fachbereichsleitung Jobcenter

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag zur Bildung des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II die nachfolgenden Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes als Mitglieder des Beirates zu berücksichtigen:

- Der Landrat
- Die Handwerkskammer für Unterfranken
- Die IHK – Würzburg-Schweinfurt
- Die Wirtschaftsunioren Würzburg
- Die Agentur für Arbeit Würzburg
- Das staatliche Schulamt Würzburg
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund
- Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- Das Bündnis Familie und Arbeit in der Region Würzburg
- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Die Gleichstellungsbeauftragte
- Die Geschäftsbereichsleitung Jugend, Familie, Arbeit und Soziales
- Die Fachbereichsleitung „Jobcenter“

Beschluss:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag zur Bildung des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II die nachfolgenden Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes als Mitglieder des Beirates zu berücksichtigen:

- Der Landrat
- Die Handwerkskammer für Unterfranken
- Die IHK – Würzburg-Schweinfurt
- Die Agentur für Arbeit Würzburg
- Das staatliche Schulamt Würzburg
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund
- Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- Das Bündnis Familie und Arbeit in der Region Würzburg

- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Die Gleichstellungsbeauftragte
- Die Geschäftsbereichsleitung Jugend, Familie, Arbeit und Soziales
- Die Fachbereichsleitung „Jobcenter“

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2011.03.28/Ö-2

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 32/008/2011
	Termin	TOP 3
Sozialausschuss	28.03.2011	öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Mit der Verabschiedung der Neuorganisation für das SGB II wurde ein auf allen Ebenen eingerichtetes Zielvereinbarungssystem geregelt. Das Zielvereinbarungssystem und die Ausgestaltung sind im Wesentlichen im § 48 b SGB II geregelt. Diese gesetzliche Grundlage betrifft nun auch die Optionskommunen, die sich nun ebenfalls diesem Zielvereinbarungsprozess stellen müssen. Im § 48 b Abs. 1 Nr. 4 ist geregelt, dass die zuständige Landesbehörde mit dem zugelassenen kommunalen Träger Zielvereinbarungen abschließt.

Ziele:

Das Jobcenter des Landkreises Würzburg schließt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, zukünftig jährlich eine Zielvereinbarung ab, die insbesondere folgende Ziele umfasst:

- Die Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit sowie
- die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Da diese Aufzählung keinen abschließenden Charakter hat, werden durch das Gesetz weitere grundlegende und mindestens gleichwertige Ziele benannt. Dabei soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass

- durch die Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfsbedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird
- die Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird
- geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden sowie
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Nach dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 21.04.2010 soll der Fokus der Maßnahmen gerichtet sein auf

- Alleinerziehende
- Junge Menschen
- Ältere

Grundannahme der Zielsteuerung ist die dezentrale Kompetenz in den örtlichen Jobcentern. Die Diagnosen und entsprechenden Therapien vor Ort sind größer als eine zentrale Kompetenz.

- Durch die Zielsteuerung sollen deshalb lokale Handlungsspielräume zur konsequenten Verfolgung prioritärer politischer Ziele genutzt werden.
- Im Vordergrund der Zielsteuerung steht nicht die Erreichung vereinbarter Ziele sondern deren konsequente Verfolgung.

Voraussetzungen für die Zielsteuerung:

- Adäquater rechtlicher Rahmen und ausreichende personelle Ressourcen
- Zielsteuerung wird von den Steuerungsinstanzen ernsthaft gewollt. Die Zielvereinbarungen werden auch von den ausführenden Partnern ernsthaft anerkannt
- Klare Definition vorrangiger politischer Ziele
- Einheit von Kompetenz und Verantwortung
- Adäquates System von Zielindikatoren
- Budget mit Verwendungsspielräumen
- Erprobungs- und Einübungsphase
- Strategische Kommunikation nach innen und außen

Verfahrensablauf der Zielsteuerung:

Der Bund schließt über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Rechtsaufsicht Zielvereinbarungen über Bundesleistungen und kommunale Leistungen mit den jeweiligen Bundesländern ab.

Für das Jahr 2011 werden erstmals Zielvereinbarungen in einer „Erprobungsphase“ durchgeführt. Nachdem zwischen dem Bund und den Ländern Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden, erfolgt derzeit der Abschluss von Zielvereinbarungen auf der Ebene der Länder mit den jeweiligen Optionskommunen in Bayern. Zu diesem Zweck hat ein entsprechender Workshop zwischen dem Bayerischen Sozialministerium und dem Jobcenter des Landkreises stattgefunden. Zusätzlich wurden die gegenseitigen Vorstellungen für die konkreten Zielvereinbarungen im ersten Quartal des Jahres 2011 zwischen dem Ministerium und dem Jobcenter ausgetauscht.

Ergebnis dieses Dialogs ist die beiliegende Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg als zugelassenem kommunalem Träger (siehe Entwurf der Zielvereinbarung als Anlage).

Für das Jahr 2011 wurde insoweit festgelegt, dass lediglich Tendenzen bzw. qualitativ zu bestimmende Ziele vereinbart werden können. Konkrete Zielwerte mit Zahlenwerten als Zielvereinbarungsgegenstand können frühestens für das Jahr 2012 vereinbart werden. Die Festlegung von konkreten Zahlenwerten wird jedoch bereits heute als äußerst kritisch betrachtet und muss von seiner Aussagekraft stark hinterfragt werden. Ein möglicher Kompromiss wäre die Festlegung von Zielkorridoren.

Unabhängig von dem Prozess der Zielvereinbarung wird ein Kennzahlvergleich über die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Jobcenters stattfinden. Diese Kennzahlen werden spätestens ab dem Monat April in dem dafür vorgesehenen Verfahren monatlich veröffentlicht und werden Anlass zu Vergleichen und Fragen geben.

Sanktionen oder Prämien sind im Zielerreichungsprozess nicht vorgesehen, da die fortlaufende Betrachtung der Leistungen im Rahmen der Kennzahlen monatlich erfolgt und sich daraus ein öffentlicher und politischer Druck ergeben kann. Bereits heute muss festgestellt werden, dass durch das gesetzlich verbindliche Kennzahlensystem und die Erhebung und Lieferung des entsprechenden Datenmaterials an die BA für das Jobcenter des Landkreises Würzburg zusätzliche Arbeiten unter enormem Zeitdruck entstanden sind.

Die erste Veröffentlichung der bundesweiten Kennzahlen wird deshalb einer kritischen Betrachtung unterzogen werden müssen und wird nicht die tatsächlichen Ergebnisse des Landkreises Würzburg widerspiegeln, da eine konsequente Datenerhebung bisher aufgrund fehlender personeller Ausstattung nicht erfolgen konnte.

Debatte:

Frau Kreisrätin Linsenbreder und **Herr Kreisrat Mann** sprechen sich im Bezug auf § 3 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Satz dafür aus, dass in der Zielvereinbarung die Verringerung der Hilfebedürftigkeit nicht an der Summe der finanziellen Leistungen bewertet wird, sondern an der Zahl der rückläufigen Hilfeempfänger.

Herr Blenk sichert zu, diese geänderte Formulierung mit dem Bayerischen Sozialministerium nochmals abzustimmen.

Frau Linsenbreder möchte, dass die vom Landkreis vorgetragene Formulierung vom Ministerium zu akzeptieren ist. Die Mitglieder des Sozialausschusses sind sich darüber einig, dass es sich lediglich hier um eine geänderte Formulierung handelt, bei der nicht der Kostenfaktor im Vordergrund steht sondern die betreffenden Hilfeempfänger ohne dass das Ergebnis unter dem Strich dadurch anders ausfallen würde.

Frau Kreisrätin Reuther regt an, dass bei der bundesweiten Vergleichbarkeit der Kennzahlen die Besonderheiten der Regionalität mit Berücksichtigung finden.

Herr Kreisrat Jungbauer möchte wissen, ob die erhöhten zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Statistik und der Kennzahlen und Zielvereinbarungen personell zu Buche schlagen und inwieweit hier zusätzliches Personal erforderlich sein wird.

Herr Blenk verweist auf das laufende Verfahren im Bereich der Personalbemessung für den Fachbereich 32 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufgaben. Der Sozialausschuss des Landkreises hatte in seiner Sitzung am 25.10.2010 mit dem Beschluss, 5 zusätzliche Stellen einzurichten, dieser Entwicklung Rechnung getragen. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt über die Abrechnung der Verwaltungskosten mit dem Bund, so dass der Landkreis die derzeitigen Verwaltungskosten aufwendungen von 12,6 % zu tragen hat. In Absprache mit der Personalverwaltung ist geplant, dass die ersten Einstellungen im Personalausschuss am 23. Mai erfolgen können.

Herr Landrat Nuß bringt noch ein, dass die Tatsache, dass von Seiten des Bundes 82,4 % in den Verwaltungskosten getragen werden, kein Freibrief dafür ist, im Bereich des Personals den Bogen zu überspannen und zuviel Personal einzustellen.

Herr Kreisrat Rost moniert, dass die hier in der Zielvereinbarung vorgetragenen Ziele und Aufgaben bisher ebenfalls in der laufenden Arbeit erledigt werden müssten und dass lediglich durch die jetzt offizielle Verabschiedung von Zielvereinbarungen höhere Kosten im Bereich des Personals entstehen.

Herr Landrat Nuß stellt nochmals fest, dass er zu den hier formulierten Zielen steht, aber der immense Aufwand, der damit verbunden ist, nicht gerechtfertigt ist.

Herr Landrat Nuß schließt die Debatte mit dem Vorschlag, die vorliegende Zielvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg abzuschließen, mit der Anmerkung über die diskutierte Änderung zum § 3 Abs. 1 Ziff. 1.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt das für das Jahr 2011 erstmals eingeführte System der Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II zur Kenntnis. Mit dem vorgelegten Entwurf einer Zielvereinbarung

rung und dem Abschluss dieser Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg als zugelassenem kommunalen Träger nach § 6 a Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – (SGB II) besteht Einverständnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt das für das Jahr 2011 erstmals eingeführte System der Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II zur Kenntnis. Mit dem vorgelegten Entwurf einer Zielvereinbarung und dem Abschluss dieser Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg als zugelassenem kommunalen Träger nach § 6 a Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – (SGB II) besteht Einverständnis.

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage vorliegende Zielvereinbarung abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2011.03.28/Ö-3

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 28.03.2011	Vorlage: FB 32/010/2011
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

ESF-Projekt "Bedarfsgemeinschafts-Coaching"

Sachverhalt:

Einrichten einer aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) geförderten Vollzeitstelle

Das Landratsamt Würzburg, Jobcenter-Landkreis Würzburg, plant die Einrichtung einer Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) als Bedarfsgemeinschaftscoach für den Zeitraum von drei Jahren.

Projektzeitraum (voraussichtlich)

Beginn: 01.07.2011

Ende: 30.06.2014

Optional kann bis zum 30.06.2015 verlängert werden

Projektziel

Das Ziel der Maßnahme ist es, die Interaktionsmuster der Bedarfsgemeinschaft so zu verändern, dass die arbeitsmarktliche Integration ihrer Mitglieder nicht weiter behindert, sondern unterstützt wird. Wesentlich dabei ist der Aufbau von Motivation für eine selbstbestimmte, transferleistungs - unabhängige Lebensführung.

Zielgruppen des Projekts:

Personengruppe die mehr als 36 Monate in den letzten 60 Monaten arbeitslos waren.

Oder

Familien, bei denen die arbeitsmarktliche Integration der Eltern und ggf. die Integration der Kinder in betriebliche Ausbildung durch Interaktionsmuster in der BG massiv behindert werden.

Eine weitere Zielgruppe sind BG´s, bei denen beide Partner dem Arbeitsmarkt potentiell zur Verfügung stehen können, ihre berufliche Integration jedoch gegenseitig blockieren.

Die vierte Zielgruppe bilden sog Ein-Eltern-Familien, deren häusliche Situation durch Rollenkonfusion und dem Fehlen eines klaren Familienkonzeptes geprägt ist.

Finanzierung

Die Stelle wird zu 50 % aus dem Europäischen Sozialfond und finanziert. Die anderen 50 % werden aus dem Verwaltungsbudget bezahlt. Der kommunale Anteil an dieser Personalstelle beträgt 6,3 %. Bei einer Bezahlung nach TVÖD 9 Stufe 3 sind es etwa 3.500,00 € kommunale Mittel.

Aufstellung:

jährliches Arbeitgeberbrutto in Höhe von	€ 33.976,00
zuzüglich Arbeitgeber SV Aufwand	€ 6.798,66
ZVK Umlage	€ 3.214,37
Gesetzliche Unfallversicherung	€ 197,06

zuzüglich Sachkosten nach dem Realkostenprinzip (Miete, EDV, etc).

Fahrtkosten werden nach dem bay. Reisekostengesetz durch den ESF zu 100 % übernommen, allerdings muss hierdurch veranlasst der Anteil der Personalkostenübernahme entsprechend sinken. In der Summe (Personalkosten, Fahrtkosten, Miet- und Mietnebenkosten) darf der ESF-Anteil 50 % der Gesamtfinanzierung nicht übersteigen.

Debatte:

Herr Landrat Nuß stellt fest, dass die finanziellen Vorgaben für diese Stelle, die auf 3 Jahre befristet ist, interessant sind und dass deswegen eine entsprechende Ausschreibung der Stelle erfolgen sollte.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr gewünscht sind, lässt **Herr Landrat Nuß** über folgenden Beschluss abstimmen:

Der Sozialausschuss beschließt die Einrichtung einer Vollzeitstelle, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und dem Verwaltungshaushalt des Fachbereiches 32. Die Förderdauer ist auf 3 Jahre angelegt, optional ist eine Verlängerung bis zum 30.06.2015 möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Einrichtung einer Vollzeitstelle, finanziert aus den Mittel des Europäischen Sozialfonds und dem Verwaltungshaushalt. Die Förderdauer ist auf 3 Jahre angelegt, optional ist eine Verlängerung bis zum 30.06.2015 möglich.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt die Einrichtung einer Vollzeitstelle, finanziert aus den Mittel des Europäischen Sozialfonds und dem Verwaltungshaushalt. Die Förderdauer ist auf 3 Jahre angelegt, optional ist eine Verlängerung bis zum 30.06.2015 möglich.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2011.03.28/Ö-4

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

